

Durchführungsbestimmungen für Jugendspielgemeinschaften Stand 02. Juli 2019

Vorwort: Jugendspielgemeinschaften (kurz: JSG) dienen der Aufrechterhaltung des Spielbetriebes. Es sind Notgemeinschaften, um Kindern und Jugendlichen ein Fußballspielen in Heimatnähe zu ermöglichen. Gerade in den unteren Jugendklassen (F- und E-Jugend) soll die Bildung von JSGs vermieden werden, damit die Vereine die Werbung von Kindern und Jugendlichen vorantreiben. Die Vereinsstruktur soll möglichst lange weitgehend erhalten bleiben, damit sich die Spieler mit ihrem Verein identifizieren können. Langfristiges Ziel ist es, die Anzahl der an einer JSG beteiligten Vereine zu reduzieren. Um die Bildung einer Jugendspielgemeinschaft zu vermeiden, können beispielsweise das Zweitspielrecht und der zweimalige Einsatz eines Spielers an einem Kalendertag genutzt werden.

1 – Rechtliche Grundlagen

JSGs können unter Beachtung der Regelungen des § 6 SpO und § 9 JugO und der nachstehenden Bestimmungen für einzelne Altersklassen oder für den gesamten Jugendbereich gebildet werden.

2 – Zuständigkeiten

Für die Genehmigung von JSGs ist der Verbandsjugendausschuss unter Mitwirkung des jeweiligen Kreisvorstandes zuständig.

3 – Form, Verfahren

- a) Eine JSG wird jeweils für die Dauer von einem Spieljahr genehmigt. Beginn der JSG ist der 01.07. des jeweiligen Spieljahres. Die Gründung und Erweiterung kann bis zum 05.07. (Ausschlussfrist) erfolgen.
- b) Für Freundschaftsspiele und für Qualifikationsrunden für die neue Saison kann eine JSG schon ab dem 01.05. genehmigt werden, sofern der Pflichtspielbetrieb aller beteiligten Mannschaften beendet ist.
- c) Es kann ein (regionaler) Name für die JSG beantragt werden (Genehmigung durch den VJA). Danach folgt immer der Vereinsname des federführenden Vereins.
- d) Die Vereine legen die Jugendspielgemeinschaft in einer schriftlichen Vereinbarung fest. Unabhängig von den Vereinbarungen zwischen den Vereinen ist dabei das entsprechende JSG-Formular des FV Rheinland e. V. zu verwenden. Das JSG-Formular ist für den Zeitraum der Laufzeit der JSG aufzubewahren und auf Aufforderung der Geschäftsstelle binnen vierzehn Tagen im Original vorzulegen.
- e) Die Gründung einer Jugendspielgemeinschaft wird dem FV Rheinland e. V. durch die rechtzeitige Mannschaftsmeldung des federführenden Vereins im DFB-Net-Meldebogen angezeigt. Dabei sind alle an der Jugendspielgemeinschaft beteiligten Vereine im DFB-Net zu erfassen.
- f) Besteht eine Jugendspielgemeinschaft aus Vereinen verschiedener Fußballkreise, so muss die Federführung von einem Verein übernommen werden, in dessen Kreis die erste Mannschaft der Altersklasse dieser JSG spielt.
- g) Jüngere Spieler der beteiligten Vereine können in Spielen der JSG-Mannschaft mitwirken. Es können auch Spieler(innen) mit Zweitspielrecht (§ 13 JugO) von anderen Vereinen mitwirken.
- h) Ist ein Verein in einer bestimmten Altersklasse an einer JSG beteiligt, muss auch mindestens ein Spieler dieses Vereins am Spielbetrieb in dieser Altersklasse gemeldet sein.
- i) JSGs sind für Spielklassen oberhalb der Verbandsgrenzen hinaus nicht zulässig und können sich auch nicht für eine Spielklasse oberhalb der Verbandsgrenze qualifizieren.

j) Spielgemeinschaften über Kreisgrenzen

Besteht eine Spielgemeinschaft mit Vereinen verschiedener Fußballkreise spielen alle Mannschaften einer Altersklasse in dem Fußballkreis, aus dem der federführende Verein kommt. Diese Regelung gilt nicht für F-Jugendmannschaften.

4 – Zulassungs-Voraussetzungen für die Saison 2019/2020

a) Besteht eine Jugendspielgemeinschaften aus einem Zusammenschluss von **bis zu 7 Vereinen**, kann diese der A-, B- und C-Jugend mit jeweils bis zu 2, in D-, E- und F-Jugend mit jeweils bis zu 3 Mannschaften einer Altersklasse am Spielbetrieb teilnehmen.

b) Wollen bei A-, B- und C-Jugend mehr als 2, in D-, E- und F-Jugend mehr als 3 Mannschaften einer Altersklasse einer Jugendspielgemeinschaft am Spielbetrieb teilnehmen, muss das Erfordernis der erhöhten Mannschaftszahlen nachgewiesen werden. Auf den Nachweis wird verzichtet, wenn die erhöhte Mannschaftszahl bereits in der vorherigen Saison bestanden hat (auch wenn dann bei A-, B- und C-Jugend mehr als 2, bei D-, E- und F-Jugend mehr als 3 Mannschaften einer Altersklasse einer Jugendspielgemeinschaft am Spielbetrieb teilnehmen).

c) Abweichend zu a) kann eine Jugendspielgemeinschaft bei A- und B-Jugend auch aus bis 10 Vereinen bestehen, wenn diese nur mit einer Mannschaft pro Altersklasse am Spielbetrieb teilnimmt.

d) Bestandsschutz

Der bisher gewährte Bestandsschutz von JSG'en mit mehr als einer größeren Anzahl wie unter a) beschrieben entfällt mit Ende der Saison 2019/2020.

5 – Zulassungs-Voraussetzungen ab der Saison 2020/2021

a) Besteht eine Jugendspielgemeinschaft aus einem Zusammenschluss von **bis zu 5 Vereinen**, kann diese der A-, B- und C-Jugend mit jeweils bis zu 2, in D-, E- und F-Jugend mit jeweils bis zu 3 Mannschaften einer Altersklasse am Spielbetrieb teilnehmen.

b) Besteht eine Jugendspielgemeinschaft aus einem Zusammenschluss **bis zu 7 Vereinen**, kann diese in in allen Altersklassen mit jeweils bis zu 2 Mannschaften einer Altersklasse am Spielbetrieb teilnehmen.

c) Besteht eine Jugendspielgemeinschaft in der A- und B-Jugend aus einem Zusammenschluss **bis 10 Vereinen**, kann diese nur mit einer Mannschaft pro Altersklasse am Spielbetrieb teilnehmen.

d) Ein eventuell für die Spielzeit 2019/2020 oder für davor liegende Spielzeiten gewährter Bestandsschutz entfällt ersatzlos.

6 – Auflösung und Vereinswechsel

Bei der Auflösung einer JSG in überkreislichen Spielklassen wird die Mannschaft, deren Verein die Auflösung schriftlich beantragt hat, der Kreisklasse zugeordnet. Der/Die Vereine, der/die nicht gekündigt hat/haben, erhält/erhalten das Spielrecht für die erspielte Spielklasse. Gibt es mehrere Anwärter auf den erspielten Platz in der Rheinland- oder Bezirksliga, soll sich zwischen den verbleibenden Vereinen geeinigt werden, wer den Platz in der nachfolgenden Saison wahrnimmt. Erfolgt keine Einigung zwischen den Vereinen, wird der Platz zwischen den Anwärtern ausgespielt.

Vereinswechsel innerhalb der JSG können nur unter Einhaltung der Wartefrist erfolgen.